



MERKBLATT GEFLÜGELHALTUNG

(Stand: Januar 2012)

Der Tierhalter hat seinen Geflügelbestand bei der zuständigen Abteilung für Lebensmittelüberwachung - und Veterinärdienst anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, ob Stall- bzw. Volieren- oder Freilandhaltung betrieben wird. Er erhält eine Registriernummer.

Es ist ein Bestandsregister zu führen.

Änderungen, insbesondere die saisonale Haltung von Enten/ Gänsen sind jährlich bei Beginn zu melden. Auch die Beendigung der Geflügelhaltung ist bei der Lebensmittelüberwachung- und Veterinärdienst umgehend mitzuteilen.

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst
PF 10 02 53/54
01782 Pirna
Tel.: 03501 – 515 2401/ Fax -2409
lueva@landratsamt-pirna.de

Der Geflügelbestand muss bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) angemeldet werden (Pflichtmitgliedschaft). Es wird darum gebeten, bei der Lebensmittelüberwachung- und Veterinärdienst die erhaltene TSK- Nummer mitzuteilen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Löwenstr. 7a
01099 Dresden
Tel. 0351/80608-13; Fax.-35
mueller@tsk-sachsen.de
www.tsk-sachsen.de

Besonderheiten für die Haltung von Enten und Gänsen in Freilandhaltung

Da diese Tiere bei der Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest (AIV) oft nicht erkranken, aber trotzdem Viren ausscheiden und damit andere Geflügelbestände gefährden können, sieht die Geflügelpest-Verordnung eine besondere Überwachung vor, wobei der Tierhalter zwischen zwei Verfahren wählen kann:

Variante A: *Vierteljährliche* Untersuchung der Enten und Gänse auf AIV durch die Entnahme von Tupferproben aus der Kloake oder dem Rachen durch einen Tierarzt. In Beständen von bis zu 60 Enten und/oder Gänsen sind alle Tiere, bei größeren Beständen sind 60 Tiere zu untersuchen. Die Laborkosten trägt der Freistaat Sachsen, die Probenahme muss der Tierhalter bezahlen.

Variante B: Gemeinsam (gleicher Stall und/oder gleicher Auslauf) mit den Enten /Gänsen werden Hühner oder Puten entsprechend der folgenden Tabelle gehalten:

Enten/Gänse	Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestes 1, jedoch höchstens dieselbe Anzahl wie Enten/Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Der Tierhalter ist bei dieser Haltungsform verpflichtet, jedes verendete Tier (Ente, Gans, Huhn, Pute) in der LUA Dresden auf AIV untersuchen zu lassen (Abgabe des Kadavers direkt in der LUA oder beim LÜVA Dippoldiswalde oder in der Nebenstelle Pirna)!

Achtung: Die Haltung nach Variante B ist bei der Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst gesondert anzuzeigen!